

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 42 K 27/20

Bingen am Rhein, 13.08.2021

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.11.2021	10:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sankt Johann [Rheinhessen]

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Sankt Johann [Rheinhessen]	Flur 1 Nr. 178/2	Gebäude- und Freifläche Untergasse 2 A	522	1792 BV 5

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus (ca. 155 qm Wohn- und Nutzfläche, in Teilbereichen Instandhaltungsanstau), mit 2 Garagen, Wintergarten, Dachterrasse

Verkehrswert: 130.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Betreten des Gebäudes ist nur nach Ausfüllen des **Kontakterfassungsformulars** zum Infektions- und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Covid-19 erlaubt. Das Kontakterfassungsformular steht auch auf der Homepage des Amtsgerichts zum Download unter www.agbi.justiz.rlp.de bereit. Es wird gebeten, das Kontaktformular bereits vor dem Termin auszudrucken und ausgefüllt mitzubringen.

Für die gesamte Dauer des Zwangsversteigerungstermins und dem Aufenthalt im Gebäude des Versteigerungssaals ist eine einer **medizinischen Maske** (OP-Maske) oder auch eine **Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2** zu tragen. Es besteht kein Anspruch von Erschienenen auf Maskenaushändigung durch die Justiz. Bringen Sie zu den Terminen bitte Ihre eigene Maske mit.

Aufforderung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Besondere Hinweise anlässlich der Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus)

Angesichts der aktuellen Entwicklungen zur Lockerung der allgemeinen Beschränkungen des öffentlichen Lebens hat auch die Justiz Rheinland-Pfalz Maßnahmen ergriffen, um auch unter den Bedingungen der Pandemie den Dienstbetrieb schrittweise wieder auszuweiten und zugleich Verfahrensbeteiligte, Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten der Justiz vor einer Ansteckung zu schützen.

Bitte tragen auch Sie dazu bei, das Ansteckungsrisiko in den Gerichten zu minimieren und beachten Sie dazu folgende Hinweise, wenn Sie zu einem Gerichtstermin geladen wurden oder aus sonstigen Gründen beabsichtigen ein Justizgebäude aufzusuchen:

- **Das Gerichtsgebäude dürfen Sie nicht betreten, wenn**
 - bei Ihnen bzw. bei einer Person, mit der Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt hatten, eine Infektion mit dem Coronavirus diagnostiziert worden ist oder
 - Sie (bzw. jemand in Ihrem direkten privaten Umfeld) Husten, Fieber, Schnupfen, Atemprobleme oder gar eine Lungenentzündung haben oder
 - Sie verpflichtet sind, sich nach einer Einreise aus einem anderen Staat oder einer anderen Region in Quarantäne zu begeben.

Sollten Sie in den vorgenannten Fällen – zum Beispiel als Partei, Zeuge oder Rechtsanwalt – zu einem Termin geladen sein, informieren Sie uns zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unverzüglich. Machen Sie dies bitte grundsätzlich schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens und nur in dringenden Fällen telefonisch.

- **Bitte begrenzen Sie ihren Aufenthalt in dem Gerichtsgebäude auf das zwingend erforderliche Maß.**
 - Sollten Sie als Verfahrensbeteiligter oder Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt) zu einem Termin geladen sein, bitte wir Sie sich **vor und nach Ihrem Termin so kurz wie möglich im Gerichtsgebäude** aufzuhalten.

- Zu den öffentlichen Gerichtsverhandlungen sind Zuhörer weiter zugelassen. Für sie können aber zusätzliche Beschränkungen bestehen.
- Sollten Sie das Gericht aus anderen Gründen aufsuchen wollen, bitte wir Sie zu prüfen, ob Sie Ihr Anliegen auch schriftlich oder telefonisch erledigen und auf einen persönlichen Besuch vor Ort verzichten können.
- Halten Sie, wo immer möglich, einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen.
- Bringen Sie Ihre **Mund-Nasen-Bedeckung** (sogenannte „Community-Maske“) mit und tragen Sie diese, sofern der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, entsprechend den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts.
- Beachten Sie die allgemeinen **Hygieneregeln** und nutzen Sie nach Betreten des Gerichts zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Handhygiene.
- Das Gericht kann für die Verhandlung **zusätzliche sitzungspolizeiliche Anordnungen** treffen.

Für Ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie bedanken wir uns.